

Statuten des Vereins Student Network Tibet (SNT)

Stand 22. März 2023

Art. 1 Verein SNT

Unter dem Namen Student Network Tibet (SNT) und nach Massgabe der vorliegenden Statuten wird ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich gebildet.

Art. 2 Vereinsziele

Die Ziele des Vereins sind folgende:

- a) Der Verein setzt sich dafür ein, die tibetische Gesellschaft in der Schweiz zu stärken und ihre sozioökonomische Situation, wie auch Problematiken in anderen Lebensbereichen zu verbessern. Hierzu soll der Verein die informativen Ressourcen der Universitäten, der ETH und der Fachhochschulen nutzen, um Wissen zu vermitteln.
- b) Der Verein schafft einen Ort, an dem sich Studierende mit tibetischen Wurzeln oder Interesse an der tibetischen Kultur austauschen können.
- c) Der Verein unterstützt Kinder und Jugendliche tibetischer Abstammung bei der Verwirklichung ihrer akademischen Ziele und zeigt ihnen Bildungs- und Karrieremöglichkeiten auf. Dabei soll auch eine Plattform für den Austausch mit SNT-Alumni und mit Tibetern oder Tibet interessierten Akademikern bereitgestellt werden.
- d) Der Verein fördert die tibetische Kultur unter seinen Mitgliedern und setzt sich dafür ein, dass die tibetische Kultur und ähnliches an Schweizer Fachhoch- und Hochschulen repräsentiert wird.
- e) Der Verein kann mit anderen Tibet-fokussierten Gruppen und Vereinen zusammenarbeiten, sofern diese Ziele mit denen des Vereins übereinstimmen.
- f) Der Verein legt primär keinen Fokus auf die Verbreitung von Informationen über die Besetzung Tibets durch die chinesische Regierung, sondern konzentriert sich auf die Erreichung der obenstehenden Ziele.

Art. 3 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich zweimal statt. Sie beschliesst und eröffnet zum einen das Vereinsjahr und zum zweiten behandelt sie Übertragungen von Vorstandspositionen. Die Generalversammlung ist oberstes Organ des SNT-Vereins. Entscheidungen über Änderungen der Vereinsstatuten sowie die Auflösung des Vereins liegen bei der Generalversammlung und sind unübertragbar. Sie wählt den Vorstand sowie allfällige Revisoren und hat Aufsicht über deren Tätigkeiten. Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten gefasst. Andere Bestimmungen, welche spezielle Quoren vorsehen, sind vorbehalten. Alle Stimm- und Wahlberechtigten haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht. Die Generalversammlung wird vom Vorstand vierzehn Tage vorher schriftlich per Brief oder durch elektronische Übermittlung einberufen. Von Gesetzes wegen kann die Generalversammlung auch einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt (Art. 64 Abs. 3 ZGB).

Art. 4 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Präsident*in, der oder einer Stellvertretung und höchstens acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird auf ein Semester gewählt und die/der Präsident*in auf ein Jahr. Ein Co-Präsidium ist möglich.
- b) Mögliche Positionen von Vorstandsmitgliedern können sein:
 1. Finance/Treasury
 2. Fundraising/Partnerships
 3. Administration/Mailing
 4. IT/Website
 5. Marketing/Social Media
 6. Campus Relations
 7. Event ManagementDie Liste ist nicht abschliessend und kann beliebig durch den aktuellen Vorstand geändert werden.
- c) Die Vorstandsmitglieder sind für Ihre jeweiligen Posten eigenverantwortlich und befugen über eine entsprechende Entscheidungskompetenz.

Art. 5 Vorstandsaufgaben

Der Vorstand besorgt die Geschäftsleitung und vertritt die SNT nach Massgabe der statutari- schen Zwecke nach aussen. Er bereitet die durch die Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und hat die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen.

Art. 6 Partei/Konfession

Die SNT ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig

Art. 7 Vereinsmitglieder

- a) Aktivmitglied der SNT kann jede natürliche oder juristische Person werden, die eine Verbindung zu einer Universität oder Fachhochschule hat oder hatte.
- b) Jede natürliche oder juristische Person kann Gönner der SNT werden.

Art. 8 Vereinsausschluss

Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann durch eine Zweidrittel- mehrheit der Generalversammlung [qualifiziertes Quorum] ausgeschlossen werden. Ein Aus- schluss ist auch aus weiteren wichtigen Gründen möglich.

Art. 9 Stimm- und Wahlrecht

- a) Jedes Aktivmitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht.
- b) Gönner können an der Generalversammlung anwesend sein, haben jedoch weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht. Auf Gönner die ebenfalls Aktivmitglieder der SNT sind, sind die Bestimmungen über Aktivmitglieder anzuwenden.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SNT ist die persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.

Art. 11 Einnahmequellen

Die Geldmittel des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge von 30 CHF pro Jahr
- b) Gönnerbeiträge
- c) Erlöse aus den Aktivitäten der SNT
- d) Spenden
- e) Partnerschaften mit Unternehmen

Zürich, 22. März 2023